

Stadt Burgdorf Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	BV 2018 0724
Datum:	25.10.2018
Fachbereich/Abteilung:	2/32
Sachbearbeiter(in):	Christian Enderle
Aktenzeichen:	37.010.

Poschlusovovlago	äffantlick
Beschlussvorlage	öffentlich

Betreff: Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf

Beratungsfolge:			Abstimmungsergebnis		
	Datum	Zuständigkeit	Ja	Nein	Enth.
Feuerwehrausschuss	29.11.2018	Empfehlung			
Verwaltungsausschuss	11.12.2018	Empfehlung			
Rat	13.12.2018	Entscheidung			

Finanz. Auswirkungen in Euro		Produktkonto		ErgHH	FinHH
Einmalige Kosten:	€				
Laufende Kosten:	480,€	12600.442100		\boxtimes	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügu	ng:	🛛 ja 📗	nein		

Beschlussvorschlag:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf wird in der sich aus der Anlage 1 der Vorlage Nr. BV 2018 0724 ergebenden (und dem Originalprotokoll als Anlage beigefügten) Fassung erlassen.

Anlagen:

- Anlage 1: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf
- Anlage 2: Lesefassung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf

(Baxmann)

Sachverhalt und Begründung:

Die zentrale Kleiderkammer der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf kann seit Sommer 2018 von den Feuerwehrkameraden(innen) vollumfänglich genutzt werden.

Mit der Einführung eines zentralen Lagers ist für die Stadt Burgdorf eine Kosteneinsparung verbunden, da die Ortsfeuerwehren nicht entsprechende Kleiderlager vorhalten bzw. lange Wegstrecken zum Ausrüster fahren müssen. So wird die Feuerwehrkleidung zentralverwaltet und ausgegeben.

In diesem Zusammenhang wurde im Jahr 2018 die (ehrenamtliche) Stelle einer/ eines Stadtkleiderwartes(in) geschaffen. Zu den Aufgaben gehören zum einen die Verwaltung der Kleiderkammer und die Unterstützung der Ordnungsabteilung beim Beschaffungswesen.

Die Wahl des ehrenamtlichen Stadtkleiderwartes fand am 09.08.2018 statt; hierbei konnte die Stelle erfolgreich besetzt werden.

Aufgrund der umfangreichen Tätigkeiten ist die Zahlung einer Aufwandsentschädigung gerechtfertigt. Mit der Änderungssatzung wird die Auszahlung der Aufwandsentschädigung in Satzungsrecht umgesetzt.